

FAQ zur Situation der Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz

Häufig gestellte Fragen rund um unsere grüne Flüchtlingspolitik und die Situation in Rheinland-Pfalz (Informationsstand: Dezember 2014)

1. Wie sieht die Situation weltweit aus?

Zum ersten Mal seit dem Zweiten Weltkrieg hat die Zahl der Geflüchteten weltweit die 50 Millionen überschritten. Laut UNO-Flüchtlingshilfe gab es 2013 51,2 Millionen Flüchtlinge – 33,3 Millionen sind Binnenvertriebene, das heißt sie sind innerhalb ihres eigenen Landes auf der Flucht. Neun von zehn Geflüchteten (86 Prozent) lebten in Entwicklungsländern, weil sie nur ins Nachbarland fliehen können. 50 Prozent der Geflüchteten weltweit waren Kinder. Krieg, Armut, totalitäre Regime, Diskriminierung und Gewalt zwingen Menschen ihre Herkunftsländer zu verlassen. Die Menschenrechte werden dabei nicht nur in den Herkunftsländern oft missachtet, auch die Aufnahmeländer, darunter Deutschland, können höchstens in Ansätzen beanspruchen, Asyl als Menschenrecht konsequent zu achten.

2. Woher kommen die Flüchtlinge?

Nach dem Königsteiner Schlüssel entfallen 4,8 % der Asylbegehrenden in Deutschland auf Rheinland-Pfalz (der Schlüssel wird jährlich neu berechnet, ihm liegen für 2014 das Steueraufkommen im Jahr 2012 und die Bevölkerungszahl von 2012 zugrunde).

So hat Rheinland-Pfalz im Jahr 2013 fast 5.500 Asylbegehrende erstmalig aufgenommen. In 2014 werden etwa 10.000 Menschen bei uns Schutz suchen und Hilfe finden. Bis zum 31. Oktober 2014 sind in Rheinland-Pfalz 8057 Asylanträge gestellt worden. Hauptherkunftsländer: Syrien (1800), Serbien (1188), Eritrea (682), Mazedonien (876), Bosnien-Herzegowina (460), Somalia (455), Afghanistan (393) (Stand: 31. Oktober 2014).

Durch den enormen Anstieg der Flüchtlingszahlen lässt sich mit dem Ausbau der Kapazitäten kaum Schritt halten; die vorhandenen Plätze sind nicht ausreichend und eine adäquate Unterbringung kann nicht mehr immer gewährleistet werden.

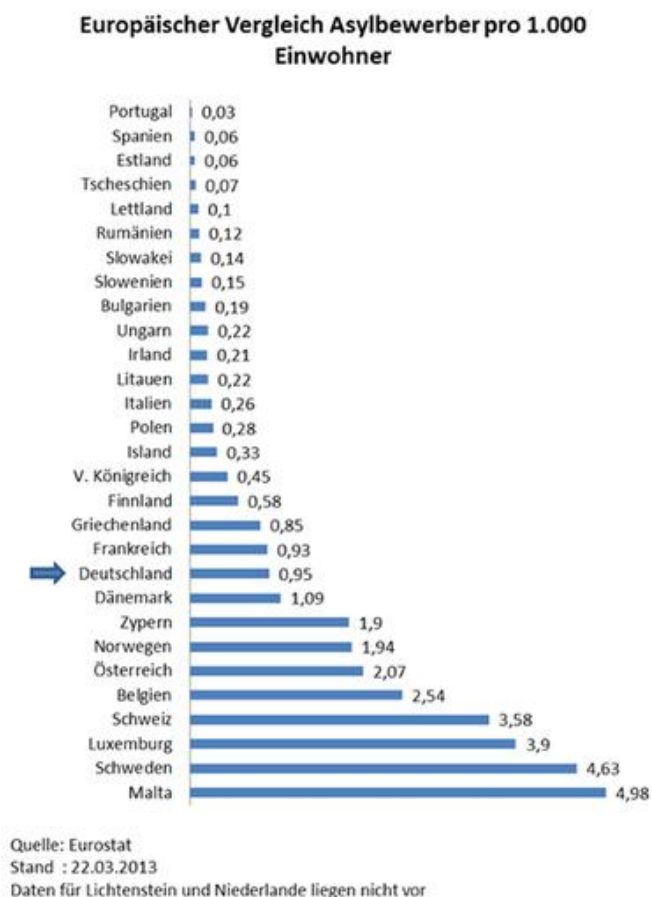
3. In den Medien hört man, dass die Aufnahmeeinrichtung und die Unterbringungsmöglichkeiten in den Kommunen aus allen Nähten platzen – was ist dran?

Tatsächlich sind die zentrale Aufnahmestelle für Asylbegehrende (AfA) in Trier sowie die beiden Außenstellen in Trier und Ingelheim stark überfüllt. Dies heißt aber nicht, dass diese Menschen hier nicht willkommen sind, sondern, dass es vor allem das Land vor erhebliche organisatorische und logistische Herausforderungen stellt. Die Verhandlungen um einen dritten Standort für eine Aufnahmeeinrichtung in Hermeskeil laufen und kommen zügig voran. Das ist wichtig, denn die Räumlichkeiten reichen nicht aus. Das Ministerium arbeitet hier mit Hochdruck an kurz- und mittelfristigen Lösungen.

Auch in den Kommunen ist die Situation angespannt, weil der Wohnraum knapp wird. Temporäre Lösungen müssen deshalb dringend gefunden werden.

Für die Kommunen und das Land wird es zunehmend schwieriger, eine angemessene Unterbringung für die Flüchtlinge zu finden. Wir versuchen diese Herausforderung anzupacken so gut es geht, denn es gilt nach wie vor: diese Menschen sind uns hier Willkommen! Deutschland geht es so gut, wir schultern das! Solidarität mit den notleidenden Flüchtlingen ist eine zentrale Aufgabe der Politik. Vor Ort erleben wir eine unglaubliche Hilfsbereitschaft seitens der BürgerInnen. Ehrenamtliche stellen Sprachkurse auf die Beine, organisieren Behördengänge, helfen beim Dolmetschen, organisieren Kleider, Möbel, Spielwaren etc.

Auch die aus den Medien zu entnehmende Aussage, Deutschland würde mehr Flüchtlinge aufnehmen als andere Länder, ist deutlich zu relativieren:



Quelle: <http://mediendienst-integration.de/artikel/wer-nimmt-die-meisten-fluechtlinge-auf-2012.html>

Wenn man dann nun noch die (im europäischen Vergleich sehr gute) Wirtschaftskraft in Deutschland mit in die Waagschale wirft, verfestigt sich das Bild noch weiter. Die Zahlen sind schon etwas älter, die Relationen aber unverändert.

4. Was passiert mit den Flüchtlingen, wenn sie nach Rheinland-Pfalz kommen?

Die erste Unterbringung erfolgt in der zentralen Aufnahmestelle für Asylbegehrende in Trier (organisatorisch angesiedelt bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier). Gesamtkapazität der AfA: 1.513 Plätze (Stand: 10. Dezember 2014).

Die maximale Verweildauer in der AfA beträgt 3 Monate, derzeit aber aufgrund der Engpässe der dortigen Kapazitäten eher 5-6 Wochen. Danach erfolgt die Verteilung auf die Kommunen nach den aktuellen Einwohnerzahlen.

5. Welche Rahmenbedingungen gibt es für die Flüchtlinge?

5.1. Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) trat am 1. November 1993 als Bestandteil des sogenannten „Asylkompromiss“ in Kraft und wurde seitdem mehrmals geändert. Es definiert erstmals Personengruppen von Ausländern, die keine Leistungen der Sozialhilfe (bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende) zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, sondern nur die erheblich geringeren Leistungen nach dem AsylbLG.

Damit sollten die öffentlichen Haushalte entlastet und ein angeblich bestehender Anreiz zum Zuzug in die Sozialleistungssysteme (der nie nachgewiesen wurde) eingeschränkt werden. Insgesamt handelt es sich bei den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG um Personen, die alle kein Daueraufenthaltsrecht haben. Ansonsten hat diese Personengruppe aber einen sehr unterschiedlichen Aufenthaltsstatus und die Dauer ihres Aufenthaltes kann nicht grundsätzlich als kurzfristig bezeichnet werden.

Das AsylbLG ist ein Sondergesetz und schon aus grundsätzlichen menschenrechtlichen Erwägungen heraus abzulehnen, weil es Asylsuchende von der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausschließt und diese in nicht hinzunehmender Weise diskriminiert sowie von gesellschaftlicher Teilhabe ausschließt.

5.2 Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 und Novelle des AsylbLG vom 10. Dezember 2014

Das BVerfG hat festgestellt, dass wesentliche Regelungen des AsylbLG nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Es traf in dem Urteil die programmatische Aussage: „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“. Der Gesetzgeber wurde somit zu einer Neuregelung verpflichtet. Begründet wird dies so: Das Existenzminimum muss „in jedem Fall und zu jeder Zeit“ sichergestellt sein, keinesfalls dürften Asylsuchende schlechter gestellt werden, um Anreize für Wanderungsbewegungen zu vermeiden.

Die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Höhe der Leistungssätze orientiert sich an den bestehenden Regelungen nach dem Sozialgesetzbuch. Es liegt also nahe, die Personengruppen des AsylbLG in die allgemeinen Sozialleistungssysteme einzubeziehen, wie es schon lange GRÜNE Forderung ist. Damit würde dann endlich eine Beteiligung des Bundes festgeschrieben - hier bestünde also deutliches Einsparpotenzial auf Seiten der Kommunen!

Mit der Novellierung des AsylbLG vom 10. Dezember 2014 sollen die Vorgaben des Urteils umgesetzt werden. Die Leistungssätze wurden angepasst und (analog SGB II) auf Grundlage des Statistikmodells der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelt. Zusätzlich sollen Leistungsberechtigte künftig nach einer Wartezeit von 15 Monaten Analog-

Leistungen entsprechend SGB XII erhalten. Diese Analog-Leistungen betreffen auch die Gesundheitsleistungen. Allerdings tragen hierfür weiterhin die Kommunen die Kosten.

Eine weitere Neuerung ermöglicht es kleinen Personengruppen, die bisher auch nur leistungsberechtigt nach dem AsylbLG waren, in die Regelsysteme zu wechseln. Dies betrifft erstens InhaberInnen von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG (Menschenhandelsopfer und Opfer vergleichbarer Straftaten). Sie dürfen sofort Leistungen nach den Regelsystemen beziehen. Zweitens betrifft es Personen, bei denen nach § 25 Abs. 5 AufenthG Abschiebungshindernisse aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen vorliegen. Sie dürfen nach 18 Monaten Leistungen nach den Regelsystemen beziehen.

5.3 Sachleistung oder Geldleistung

Die Ausgestaltung der Leistungsgewährung obliegt den Kommunen, das Land empfiehlt grundsätzlich Geld- vor Sachleistungen zu gewähren. In seiner Sitzung vom 19. Dezember 2014 hat der Bundesrat einem Gesetz zur Verbesserung der Rechtstellung von Asylsuchenden und geduldeten Ausländern (Rechtsstellungsverbesserungsgesetz) zugestimmt. In diesem neuen Gesetz wird auf Bundesebene der bisher geltende Grundsatz des Vorrangs des Sachleistungsprinzips durch den Vorrang des Geldleistungsprinzips abgelöst.

Momentan gewähren die Kommunen die Leistungen nach § 3 AsylbLG entweder in Form von Geldleistungen oder in einer kombinierten Form von Geld- und Sachleistungen (z.B. Essensgutscheine). Wir lehnen Sachleistungen und Essensgutscheine ab und setzen uns vor Ort für Geldleistungen ein, denn wir wollen, dass die Flüchtlinge selbst entscheiden können, wann, was und wie viel sie essen und für was sie Geld ausgeben möchten bzw. müssen.

Eine detaillierte Auflistung der Gewährungen von Leistungen in den rheinland-pfälzischen Kommunen (Stand Oktober 2013) findet sich in der Antwort auf unsere Große Anfrage zur Anwendungspraxis des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Rheinland-Pfalz:

<http://www.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/2943-16.pdf>

5.4 Finanzielle Unterstützung für die Kommunen von Landesseite

Das Land Rheinland-Pfalz erstattet den Kommunen für jeden Asylsuchenden ab dem 1.1.2015 eine Pauschale in Höhe von 513 Euro monatlich.

5.5 Residenzpflicht und Wohnsitzauflage

In Rheinland-Pfalz wurde die Residenzpflicht für AsylbewerberInnen und Geduldete bereits aufgehoben. Nun gibt es mit dem Rechtsstellungsverbesserungsgesetz auch auf Bundesebene eine Lockerung bei der räumlichen Beschränkung dieser Personengruppen. Konkret heißt das, dass die Residenzpflicht für Duldungsinhaber und Personen in laufenden Asylverfahren nach einem Aufenthalt von drei Monaten aufgehoben wird. Außerdem regelt das neue Gesetz die Wohnsitzauflage für diese Personengruppen neu. Nun sind Wohnsitzänderungen aus wichtigem Grund möglich, etwa bei existenzsichernder Arbeitsaufnahme.

Die Erläuterungen zur Zustimmung des Bundesrats zu diesem neuen Gesetz sind hier nachzulesen:

http://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/929/erl/9.pdf?__blob=publicationFile&v=1

6. Wie sieht es mit der gesundheitlichen Versorgung aus?

Gesetzliche Grundlage für die medizinische Versorgung der Asylbesuchenden ist das AsylbLG. Darin ist zum Einen ein nur eingeschränkter Anspruch auf Gesundheitsleistungen vorgesehen und zum anderen existiert eine parallele Gesundheitsversorgung mit erschwerem Zugang: Das AsylbLG sieht nur die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände vor.

Zugleich erhalten die Leistungsberechtigten erst nach Vorsprache auf dem Sozialamt einen "Berechtigungsschein/Krankenschein". Darüber hinaus kommt es nicht selten zu teils absurden Diskussionen über medizinische Fragen und auch zu Verzögerungen der medizinischen Behandlung, die dadurch auch vermehrt zu erhöhten Behandlungskosten führt. Abgesehen davon führt die bestehende Regelung zu einem immensen Verwaltungsaufwand und damit verbundenen Kosten bei den Kommunen.

Man muss hier zwischen der gesundheitlichen Versorgung in der AfA und den Leistungen nach AsylbLG in den Kommunen unterscheiden. Wir GRÜNE fordern seit langem eine Abschaffung des AsylbLG zur Verbesserung der Situation.

Die gesundheitliche Versorgung in den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgt im Rahmen des landeseigenen MEDEUS-Programms. Das Land hat die medizinische Versorgung von Asylsuchenden deutlich verbessert. Seit Anfang 2014 läuft das MEDEUS-Programm, das allen neuankommenden Asylbewerberinnen und Asylbewerbern eine verbesserte gesundheitliche Versorgung in der AfA Trier anbietet. Das Programm sieht vor, für jeden Asylsuchenden eine Krankenakte anzulegen und medizinische Grunddaten sowie den Impfstatus zu erfassen. In Kooperation mit einer Trierer Klinik erfolgen ein Schutzimpfungsangebot sowie Kinderuntersuchungen (entsprechend den U-Untersuchungen). Schwangere erhalten zudem einen Mutterpass und werden an eine gynäkologische Praxis vermittelt.

Die im Rahmen von MEDEUS erfassten Daten sollen für die mögliche Weiterbehandlung nach dem Umzug des Asylbewerbers oder der Asylbewerberin in eine Kommune der dortigen Verwaltung zur Verfügung stehen.

Derzeit laufen die Anstrengungen zur Einführung einer Gesundheitskarte für Asylsuchende in den Bundesländern. Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die Einführung einer solchen Karte zu erleichtern. Damit können wir eine langjährige grüne Forderung nach diskriminierungsfreiem Zugang zu Leistungen des Gesundheitssystems für AsylbewerberInnen endlich aufgreifen.

7. Welche Angebote gibt es speziell für Kinder und Jugendliche unter den Flüchtlingen?

In der Aufnahmeeinrichtung in Trier sowie in der Außenstelle in Ingelheim gibt es eine Spielstube bzw. Spielzimmer mit speziellen Angeboten für Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter.

Der KiTa-Besuch und Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen in der Kommune ist vorgesehen, ab acht Kindern/Jugendlichen wird auch ein Deutschkurs eingerichtet (ab Schulalter über Bildungsministerium/ADD geregelt).

Für alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, die ohne Eltern oder Sorgeberechtigte nach Deutschland kommen, ist zunächst das Jugendamt verantwortlich. Das Jugendamt kümmert sich im Rahmen der Inobhutnahme um eine sichere Unterbringung und die angemessene Versorgung. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden in speziellen Unterkünften untergebracht, in denen es auch BetreuerInnen gibt. Außerdem setzt das Jugendamt für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren einen Vormund ein, der insbesondere in den Fragen des Asylrechts bewandert sein muss.

8. Wie sieht es mit Sprach- und Integrationskursen aus?

Da viele Flüchtlinge aufgrund des AsylbLG nicht an den Integrationskursen des Bundes teilnehmen dürfen, hat das Land unter dem Motto „Willkommen in Rheinland-Pfalz“ (WIR) Sprach- und Orientierungskurse für Flüchtlinge gestartet, die bislang aus faktischen Gründen keine Möglichkeit hatten, an solchen Kursen teilzunehmen. Sowohl diese Mittel wie diejenigen für die professionellen Migrationsberatungen wurden aufgrund der gestiegenen Flüchtlingszahlen gerade aufgestockt.

Die Fachdienste für Migration und Integration der Wohlfahrtsverbände in Rheinland-Pfalz erhalten von der Landesregierung jährlich Mittel von über einer halben Million Euro für die Betreuung und Beratung von Zuwanderinnen und Zuwanderern. Das Angebot der Migrationsfachdienste speziell für die Zielgruppe der Flüchtlinge ist eine neue Entwicklung. In der Vergangenheit gab es dieses Angebot nicht. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen im Jahr 2012 gemeinsam mit der LIGA der Wohlfahrtsverbände eine neue Konzeption für die Migrationssozialberatung erarbeitet.

Allerdings beobachten wir, dass der Bedarf an Sprach- und Integrationskursen das bisherige Angebot bei weitem übersteigt.

9. An wen kann ich mich bei Problemen oder Beratungsbedarf wenden?

Der Arbeitskreis Asyl ist der Interessenverband und Vertreter von Flüchtlingsorganisationen in Rheinland-Pfalz. Er übernimmt die landesweite Vernetzung und Koordination der lokalen Flüchtlingsarbeit.

Zentrale Geschäftsstelle:

Arbeitskreis Asyl in Rheinland-Pfalz

Postfach 2851

55516 Bad Kreuznach

Tel: 0671/84 59 15 2

Fax: 0671/84 59 15 4

E-Mail: info@asyl-rlp.org

www.asyl-rlp.org

Ein Adressbuch der Flüchtlingsarbeit in Rheinland-Pfalz beinhaltet alle wichtigen Beratungsstellen und lokalen Initiativen vor Ort:

Das Adressbuch als pdf ist hier abrufbar: http://wp.asyl-rlp.org/?page_id=171

Der Initiativausschuss für Migrationspolitik ist das landesweite Netzwerk von Gruppen, Organisationen und Einzelpersonen die in der Migrationsarbeit in Rheinland-Pfalz tätig sind.

Zentrale Geschäftsstelle:

Initiativausschuss für Migrationspolitik in Rheinland Pfalz

Geschäftsführer: Roland Grasshoff

Albert Schweitzer Str. 113 – 115

Telefon: 06131 / 28744-20

Fax: 06131 / 28744-11

E-Mail: buero@ini-migration.de

www.ini-migration.de

10. Wie kann ich vor Ort helfen?

AnsprechpartnerInnen vor Ort können ebenfalls die unter 9. in der Broschüre aufgeführten Stellen sein. Ebenfalls empfehlenswert ist es, in jedem grünen Kreisverband mindestens eine/n AnsprechpartnerIn für das Thema Flüchtlinge zu bestimmen, der Kontakt zu den Flüchtlingsinitiativen vor Ort knüpft bzw. hält.

Helfende Hände werden vor allem gesucht für:

- das Suchen und Vermitteln von privatem Wohnraum
- ehrenamtliche Strukturen für Sprachkurse
- Behördengänge mit den Flüchtlingen, vor allem wenn Fremdsprachenkenntnisse vorhanden sind

Das Initiieren von Runden Tischen vor Ort zum Thema Flüchtlinge, um alle am Thema Beteiligte zusammen zu holen, hat sich ebenfalls sehr bewährt.

11. Und wenn ich einen Termin oder eine Veranstaltung zum Thema Flüchtlingspolitik durchführen möchte?

Der Besuch einer Flüchtlingsunterkunft, ein Gespräch mit Flüchtlingen vor Ort, die Teilnahme an einem Runden Tisch, ein Input bei einer KMV/einem Fachgespräch/einer Podiumsdiskussion, ein Besuch in einer Schule oder ein Treffen mit Verantwortlichen vor Ort (Ausländerbehörde, BürgermeisterIn etc.), eine Benefizveranstaltung, jeweils mit oder ohne Presse usw. usw....ich komme sehr gerne zu euch in die Kommune und unterstütze euch für eine gute grüne humane Flüchtlingspolitik!

Bei Interesse könnt ihr euch jederzeit gerne an mein Wahlkreisbüro wenden:

Autorin: Anne Spiegel, MdL

Büro im Abgeordnetenhaus:
Kaiser-Friedrich-Str. 3, 55116 Mainz
Tel: 06131 / 208-3136

Wahlkreisbüro in Speyer:
Kutschergasse 3, 67346 Speyer
Telefon 06232 / 8771336

E-Mail: wahlkreis@anne-spiegel.de

Weiterführende Links:

Wichtige Gesetze, Verordnungen und Richtlinien im Internet

Artikel 16a Grundgesetz: http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG): <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/asylblg/gesamt.pdf>

Asylverfahrensgesetz (AsylVfG): http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/asylvfg_1992/gesamt.pdf

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG): http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/aufenthg_2004/gesamt.pdf

Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU): http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/freiz_gg_eu_2004/gesamt.pdf

Härtefallkommissionsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz:
http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/e8r/page/bsrlpprod.psml/js_pane/Dokumentanzeige#focuspoint

Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003L0009:de:HTML>

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II) des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003R0343:DE:HTML>

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0604&qid=1399150600127&from=DE>